



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 24.07.2003

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalaussschusssitzung	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2003	90
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	91
Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Luhe-Wildenau (Brunnen III) vom 22. Juli 2003	92
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 21.07.2003	93

Der Landkreis Amberg Sulzbach nimmt Abschied von

**Herrn Josef Graf
1. Bürgermeister und Kreisrat**

Wir verlieren in ihm einen beliebten, geschätzten und allseits geachteten Freund und Kollegen. Mit seiner herausragenden Persönlichkeit hat sich Joseph Graf mit Einsatz, Hingabe und Verständnis für die Sorgen der Menschen in all seinen Funktionen für unsere Heimat engagiert und dabei von allen große Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Wir trauern um ihn und denken besonders an seine Familie, Freunde und Bekannten. Wir vermischen ihn sehr und vergessen ihn nicht.

In Dankbarkeit und persönlicher Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Armin Nentwig, Landrat

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 30.07.2003, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/16.07.2003

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	349.730,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	142.100,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 234.387,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 von 336 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 697,5804 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 105.100,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 mit insgesamt 336 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 312,7976 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Illschwang, 21.07.2003
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.07.2003, Az.: 941-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 21.07.2003
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 19.08.2003, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/23.07.2003

V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Luhe-Wildenau (Brunnen III)

Vom 22. Juli 2003

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und in der Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Luhe-Wildenau vom 16.11.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 13.12.1999 Nr. 11 und im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 29.11.1999 Nr. 24, berichtet im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 09.02.2000 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nummer 1.19 erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	v e r b o t e n		

2. In § 9 wird „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
3. Die Nummer 4 der Anlage 2 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2003 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 22. Juli 2003
Landratsamt
gez.
Simon Wittmann
Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung von
Wasserschutzgebietsverordnungen¹**

Vom 21.07.2003

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Amberg (Quelle Ursprung) vom 20.05.1996, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 11 vom 03.06.1996 für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte
„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“
ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn. 1 und 4) wird der Satz
„ 4. Dauergrünland
Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.“
ersatzlos gestrichen.
3. Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 wird in der letzten Spalte die Zahl „5“ ersetzt durch Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünftausend Euro“.

¹ Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 (Seite 103 dieses Kreisamtsblattes) aufgeführten Wasserversorgungen und Wasserschutzgebiete

§ 2

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg vom 26.02.1999, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 5 vom 15.03.1999, für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1,3 und 4) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffern 5 und 6 der Anlage 2 werden zu den Ziffern 4 und 5.
4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. Bei § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 wird in der dritten Spalte die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“.
6. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 3

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Diebis-Gruppe vom 14.02.2001, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 4 vom 02. März 2001 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte
„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“
ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz
„4. Dauergrünland
Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“
ersatzlos gestrichen.
3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.
4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 4

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 23 vom 30.10.1998 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 5

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung vom 22.06.1998, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 13 vom 02.07.1998 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.10, 1.17 und 1.19) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

§ 6

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite) vom 04.11.2002, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 22 vom 14.11.2002 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

§ 7

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im Tannenschlag)

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im „Tannenschlag“) vom 09.06.1999, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 13 vom 28.06.1999 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffern 4.

4. Bei der Fußnote „****“ und in der letzten Spalte in § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 werden die Zahlen „5“ und „6“ ersetzt durch die Zahlen „4“ und „5“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 8

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Penkhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Küm-mersbruck

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Küm-mersbruck und Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Küm-mersbruck (Wasserschutzgebiet bei Penkhof) vom 28.11.2001, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 23 vom 06.12.2001 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „****)“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzig-tausend Euro“.

§ 9

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe vom 02.05.2000, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 11.05.2000 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 10

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden vom 19.05.2003, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 12 vom 02.06.2003 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.15 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1,3,4 und 5) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffern 6 und 7 der Anlage 2 werden zu den Ziffern 4 und 5.
4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“.
5. Bei der Fußnote „****“ wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „6“.
6. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 11

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet Haselgraben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Wasserschutzgebiet Haselgraben) vom 13.05.2002, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2002 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Weizsach in Kraft.

Amberg, den 21.07.2003
Landratsamt Amberg-Weizsach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Anlage 1 zur Änderungsverordnung vom 21.07.2003

Betroffene Wasserversorgungen

1. Wasserversorgung der Stadt Amberg

- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Amberg (Quelle Urspring) vom 20.05.1996 (KABI Nr. 11 vom 03.06.1996).
- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmerbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg vom 26.02.1999 (KABI Nr. 5 vom 15.03.1999).

2. Wasserversorgung des Marktes Freihung

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung vom 22.06.1998 (KABI Nr. 13 vom 02.07.1998).

3. Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.2998 (KABI Nr. 23 vom 30.10.1998).

4. Wasserversorgung des Marktes Hahnbach

- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im Tannenschlag) vom 09.06.1999 (KABI Nr. 13 vom 28.06.1999).
- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite) vom 04.11.2002 (KABI Nr. 22 vom 14.11.2002).

5. Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe vom 02.05.2000 (KABI Nr. 10 vom 11.05.2000).

6. Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 14.02.2001 (KABI Nr. 4 vom 02.03.2001).

7. Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Kümmersbruck und Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck (Wasserschutzgebiet bei Penkhof) vom 28.11.2001 (KABI Nr. 23 vom 06.12.2001).

8. Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach (Wasserschutzgebiet Haselgraben) vom 13.05.2002 (KABI Nr. 10 vom 31.05.2002).

9. Wasserversorgung des Marktes Rieden

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden vom 19.05.2003 (KABI Nr. 12 vom 02.06.2003).